

VII. 2  
549. 6

Pla. 73.  
2.





21  
8

**A**bstellung  
einiger  
in das  
**S**ammer-Bericht  
eindringender  
**V**erordnungen.

De Dato Berlin, den 30. Decembris 1737.

---

B E R L I N,  
Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gäbert.



17  
Abstellung

in

des

Abstandes

einzelnen

Abstände

De Dato 1737, Decembris 1737.

1737

Erhalten bei dem Königl. Hof-Buchdruckerey  
in Berlin bey der Königl. Hof-Buchdruckerey





**Nachdem Sr.  
Königl. Maje-  
stät in Preussen etc. In-**

serm allergnädigsten Herrn, allerunter-  
thänigst vorgegetragen worden, daß, wieder den  
deutlichen Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung und  
derer nach und nach erfolgter Declarationen, nicht weni-  
ger wieder die verbesserte allgemeine Justiz-Ordnung de  
anno 1713, der Constitution de anno 1725, und Edict vom 2.  
Maji 1736, allerley zu vielen Ungerechtigkeiten und Verzö-  
gerung der Justiz Anlaß gebende Unordnungen eindringen;  
Und dann Seiner Königl. Majestät getreuen Unterthanen  
und dem Publico daran gelegen, daß diesem Umweien bey  
Zeiten gesteuert und abgeholfen werde.

Als ergeheth Der allergnädigster Befehl und Willens.  
Beynung dahin, und zwar

Erstens, so viel die Abfassung derer Decretorum <sup>1. Wiebranc</sup>  
betrifft, sollen die Räthe des zweyten Senats die in ihrer <sup>ben Abfassung</sup>  
<sup>derer Decrete-</sup>  
<sup>rum.</sup>  
Woche



Woche, währenden Sessionen und ausser denen Ferien, vor-  
kommende Supplicata bey jedem Gerichts-Tag, wann sie  
zuvor die Acta nachgesehen und sich daraus informiret ha-  
ben, und das geringste Dubium dabey vorkommt, in pleno  
vortragen, so daß zu Ende der Woche nichts davon übrig  
bleibet, und reiner Tisch gelassen wird.

Weil Wir aber wahrgenommen, daß viele Memorialien,  
welche die Direction des Processus betreffen, und wo  
von beyden Theilen schon Mandatarii ad Acta bestellet sind,  
ausser denen Ferien übergeben werden, und darauf, non au-  
dita altera parte, decretiret wird, dieses aber wieder die  
Constitution de anno 1725. läuft;

So sollen dergleichen Memorialien, umb bey dem Con-  
stitutioniren selbige vorzutragen, wieder zurück gegeben  
werden, wobey dem Concipienten des Memorials jedes-  
mahl eine Straffe von 1. Rthlr. zu dictiren. Solte  
aber so gar dergleichen Memorial decretiret und expediret  
werden, sollen beyde, der Decernent und Protonotarius,  
jeder in 2. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

Ubrigens müssen die Advocati in ihrer Ordnung bey  
dem Constitutioniren die Propositiones thun, und wann  
einer alles, was er vorzutragen, proponiret hat, soll der-  
selbe den Tag weiter nicht gehört werden.

Dahingegen müssen alle andere Rächte und Assesores  
des Collegii, währenden ordinairen Sessionen, sich des De-  
cretirens bey 10. Rthlr. Straffe, oder auch der Cassation,  
nicht weniger die Protonotarii und Creyß-Schreiber, bey  
ebemäßiger Straffe, des Expedirens dergleichen Memo-  
rialien sich enthalten; Hingegen die Rächte und Assesores  
mit gehöriger Aufmerksamkeit und Fleiß den mündlichen  
Verhören und Abfassung der Bescheide, Pflichtmäßig ab-  
warten und zu dem Ende währenden Vortrages, alles Auf-  
stehens und Auslauffens aus der Audientz sich enthalten.

In Sachen aber, wo periculum in mora, müssen Par-  
theyen sich bey dem Präzidenten melden, welcher so dann das  
Nöthige veranlassen wird; Wie dann auch derselbe wäh-  
renden Ferien, da von denen Rächten in den Häusern decretiret  
werden muß, deshalb die nöthige Vernehmung und Dis-  
tribution, vermöge der Constitution de anno 1725. §. 9.  
& 69. veranlassen wird.

Zwey



**Zweytens**, muß Supplica pro recipienda Appellatione, nach aufgesetzten präsentato, so künfftighin allein von denen Protonotariis auf ihre Pflicht gesehen soll, denen Partheyen, oder deren Sachwalter nicht zurück gegeben, sondern nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey dem nächst darauf folgenden Gerichts-Tag vorgelegt werden, bey Vermeidung 10. Rthlr. Straffe.

2. Mißbrauch bey Zurückhaltung der eingewandten Appellationen.

**Gleichergestalt**, **Drittens**, sollen die Acta, wann selbige inrotuliret sind, des andern Tages zur Distribution oder Transmision, nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, vorgelegt und wieder diejenige, so in Termino die Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren nicht erlegen, wie in gedachter Ordnung sanciret ist, versahren werden, da die Erfahrung bezeuget, daß, nach geschehener Inrotulation, Acta oftmahls viele Monate zurück behalten, die Processe aber dadurch ungemein verzögert werden.

3. Desgleichen bey späterer Lösung inrotulirter Acten.

So viel aber die von denen Unter-Gerichten einkommende Appellationes betrifft; Sollen selbige nicht indistincte und ohne vorher die Gravamina, welche der Appellant fürstlich, jedoch deutlich anführen muß, gehörig zu examiniren, angenommen, sondern von denen Råthen des zweyten Senats in pleno vorgetragen und darauf verordnet werden.

Und weisen bisher von allen Unter-Gerichten, wie jedoch das Edict vom 2ten Maji 1736. Art. XIX. haben will, nebst den Apostolis, die Rationes Decidendi nicht zugleich mit eingesandt werden, muß das Officium Fisci darauf Acht haben, und sollen die Contravenienten jedesmahl 1. Rthlr. Straffe erlegen.

**Viertens**, die Abfassung derer Sentensien ex Actis und daß solche binnen 14. Tagen gesehen müsse, betreffend, hat es bey demjenigen, so in der Constitution, de anno 1725. S. 52. verordnet, sein Bewenden.

4. Ingleichen, daß die Urthel nicht gehörig besichtiget werden.

Da auch, **Fünfften**, die Partheyen selbst die Sachen und deren Endschafft damit aufhalten, daß sie die Publication der Urthel nicht befodern, ob gleich in dem ordentlichen Register, daß das Urthel fertig, denen Partheyen in der Parthen Stube kund gemacht wird;

5. Ansehung der Processe, daß die abgefaßten Urthel nicht so fort publiciret werden.



So soll künfftig der Constitution de anno 1725. S. 15. allen, dawieder von den Sachwaltern gemachten Schwierigkeiten ohnerachtet, hierunter stricte nachgelebet werden.

6. Abstellung  
verbotener  
prorogationum und dilationum.

Und ob wohl, **Sechstens**, in allen vorbergehenden Gerichts-Verfassungen deutlich versehen, wie es mit denen Prorogationibus Terminorum und denen Dilationen gehalten werden soll, daß nemlich die erste nicht weiter, als auf 4. Wochen, die andere bloß, wann die Uhrsache bescheiniget, die Dritte aber, wann nebst fernerer Bescheinigung des Impedimenti, der Mandatarius sub fide Juramenti datums Ansuchung thut, ertheilet; Wann aber periculum in mora ist, gar keine verstattet werden soll; So dann auch in welchen Fällen prorogationes Terminorum und Dilationes gar nicht statt finden sollen.

Demnach aber auch die Erfahrung bezeuget, daß diesem allem nicht gehörig nachgekommen werde. Als soll künfftig der Decernent sothaner wieder obgedachte Königl. Constitutiones und Ordnungen anlauffenden Dilationen und Prorogationen sowohl, als der Protonotarius, so sie in den Ferien oder sonst expediret, jeder 5. Thlr. Straffe dem Fisco erlegen, da durch Verstattung dergleichen prorogationen und Dilationen die Parthen über die Gebühr im Proceß aufgehalten, zugleich die Kosten denenselben gemehret werden.

7. Wegen der  
Advocaten und  
ihren Gebüh-  
ren.

Weilen auch, **Siebendens**, über die unverantwortliche Sportulen einiger Advocaten sehr geklaget wird; So hat es zwar bey demjenigen, so S. 18. und 19. in der Constitution, de anno 1725. wegen der Prænumeration oder Vorschusses, so die Partheyen nach Gelegenheit der Sachen denenselben thun müssen, ferner sein Bewenden.

Damit aber auch rechtsschaffenen Advocatis die, wegen Ubersetzung der Partheyen, entstehende Blame benommen, denen anderen aber Schrancken der Gebühren und Deserviti gesetzt werden; Sollen bey schriftlichen Processen von ihnen die Deservita bey der Schluß-Schrift mit übergeben und dieselbe bey Abfassung der Sentenz zugleich fest gesetzt, oder sonst, nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 14. S. 33. moderiret, dabey aber nicht auf die Größe und Weitläufigkeit der Schrift, sondern auf derselben Solidität gesehen und vor einen wohl geschriebenen Vogen



Bogen nur 1 Thlr. und vor die Abschrift dasjenige, so in bemeldtem Tit. der Cammer-Gerichts-Ordnung S. 29. gesetzt ist, passiret werden.

Da auch bey denen Unterschriften der ad Acta Kom-menden Memorialien, seither wahrgenommen worden, daß fast jedes Memorial von besonderen Advocaten unterschrieben worden, welcher Mißbrauch zu allerhand schädlichen Confusionen in dem Process Anlaß gegeben;

So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät, daß dieses abgestellt seyn und künftigt derjenige Advocat, welcher das erste Memorial in einer Sache unterschrieben, dabey continuiren, oder warumb er die anderen Memorialien nicht unterschreiben könne, schriftlich ad Acta anzeigen solle. Wann aber eine Vollmacht vorhanden, muß keiner als der Mandatarius oder dessen Substitutus unterschreiben; wie es dann bey den mündlichen Vorträgen nach der Constitution de anno 1725. gleichergestalt zu halten, da niemand, auffer dem bestellten Mandatario, oder dessen Substituto, etwas vorzutragen oder zu antworten erlaubt seyn soll; Und wann in vorstehenden beyden Fällen von jemanden zuwieder gehandelt wird, soll derselbe jedes-mahl mit 2. Thlr. bestraffet werden.

**Achtens**, lassen Seine Königl. Majestät zwar ferner geschehen, daß die bestellte Procuratores denen Advocatis in Besorgung der Correspondenz assistiren und jene dieser sich dazu gebrauchen mögen; Sie müssen aber künftigt des Cammer-Gerichts, währenden Sessionen, bey Straffe der Cassation, sich enthalten und hingegen die Advocati zu denen Vorträgen sich dergestalt präpariren, daß sie weder im Vortrage so wenig bey den Verhören, als Constitutioniren einiger Erinnerung, wie bisher von den Procuratoren geschehen, bedürffen; In ihrem Vortrage aber und Schrift-Stellen sich nach demjenigen, was rationes inficiationis judicialis und sonst in der Constitution de anno 1725. S. 29. geordnet, überall pflichtmäßig richten, oder daß sie in die alda gesetzte Straffe vertheilet werden, gewärtigen. Zu welchem Ende die Advocati sich selbst bescheiden werden, daß sie sich auf keine bloße Instruction verlassen, sondern ante Acta, wann dergleichen vorhanden, selbst nachsehen müssen.

Und weilten solchergestalt bey gerichtlichen Judicial- und extrajudicial Handlungen die Procuratores ferner nicht erscheinen

8. Die Procuratores sollen währenden Sessionen sich des Cammer-Gerichts enthalten, ihnen auch, wegen Solicitator-Gebühren nichts passiret werden.



scheinen können, noch es deren bedarff; So soll auch künfftig, wann Unkosten erkant und liquidiret werden, pro sollicitatura nichts passiret werden, zumahl es ohnedem einer Sollicitatur bey dem Cammer-Gericht nicht bedarf, und die Partheyen selbst, oder dafern sie abwesend sind, ihre Mandatarii die Expeditiones auf denen Gerichts-Tagen und sonst abfordern können.

9. Soll das  
Officium Fiscalis  
bey Vermeidung  
schwerer  
Abhandlung sei-  
nes Amtes  
wahrnehmen.

Und weilten, Meuntens, dem General-Fiscal und denen ihm zugegebenen Fiscalen obliegt, auf alle diese und sonst vorkommende Contraventiones ein wachsamers Auge zu haben. So ergeheth Seiner Königl. Majestät Befehl an dieselbe, ihres Amtes im Cammer-Gericht besser, als bisher geschehen, wahrzunehmen, die durch Urthel und Recht dictirte Straffen gehörig bezutreiben und alles dasjenige, wozu die Cammer-Gerichts-Ordnung sie anweist, pflichtmäsig zu besorgen, oder gehöriger Abhandlung zu gewärtigen.

Ihrkündlich unter mehrerhöchstdenckter Seiner Königl. Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Geben Berlin den 30. Decembris 1737.

Sr. Wilhelm.



v. Broich.



Kg 4227  
II 2°

Retro V

(II)

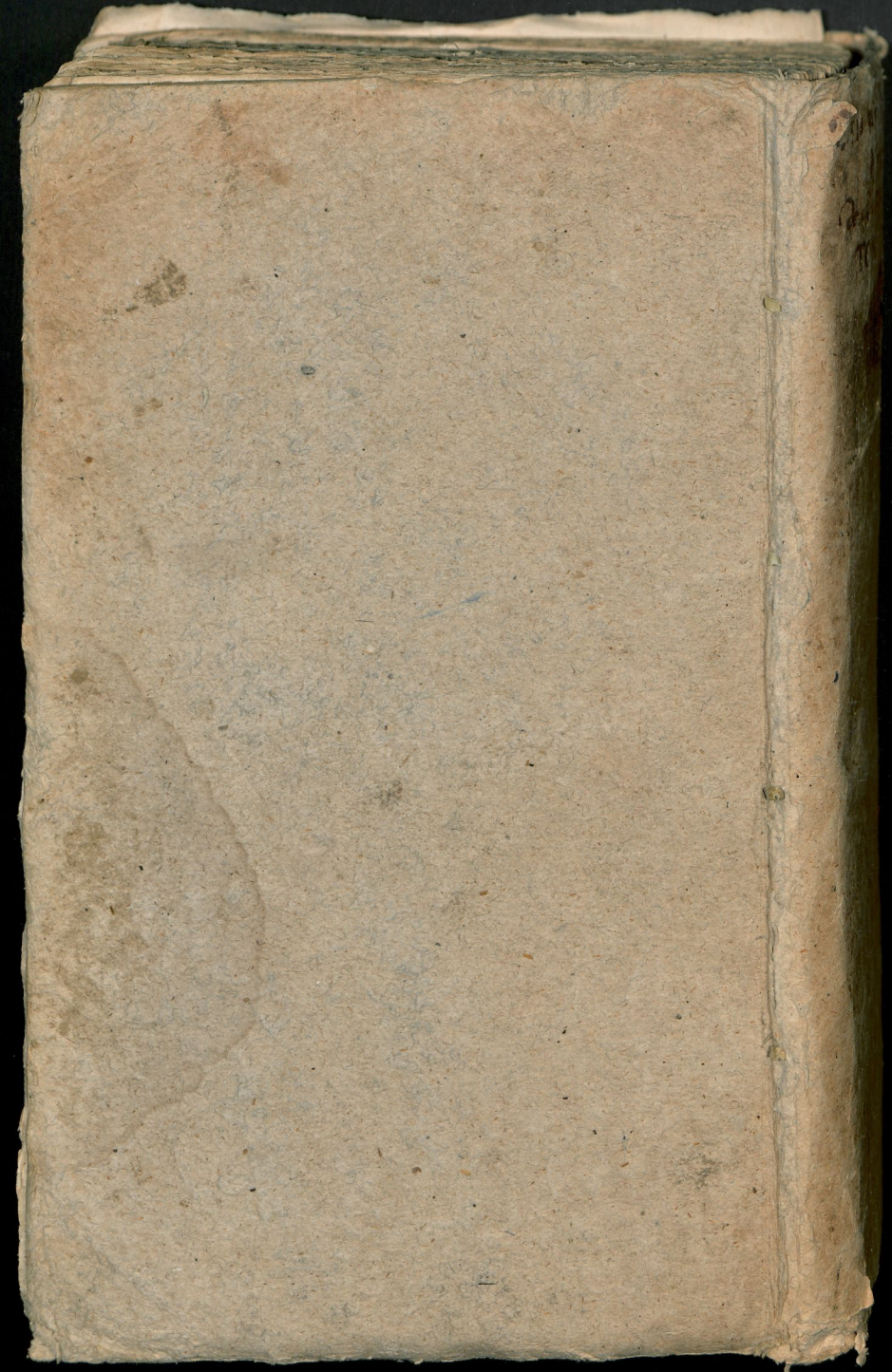
ULB Halle  
003 342 123 3  


(8) 5b.

mt









21  
8

# Abstellung

einiger  
in das

# ner-Bericht

ndringender  
Ordnungen.

Berlin, den 30. Decembris 1737.

B E N L I N,

Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gabelt.

